

Karlsruher Fußballverein e.V.

ÄLTESTER FUSSBALLVEREIN SÜDDEUTSCHLANDS | DFB-GRÜNDUNGSMITGLIED
EHEMALS UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT DES PRINZEN MAX VON BADEN

DEUTSCHER MEISTER 1910 | DEUTSCHER VIZEMEISTER 1905 • 1912

SÜDDEUTSCHER MEISTER 1901 • 1902 • 1903 • 1904 • 1905 • 1910 • 1911 • 1912
SÜDDEUTSCHER VIZEMEISTER 1898 • 1899 • 1900

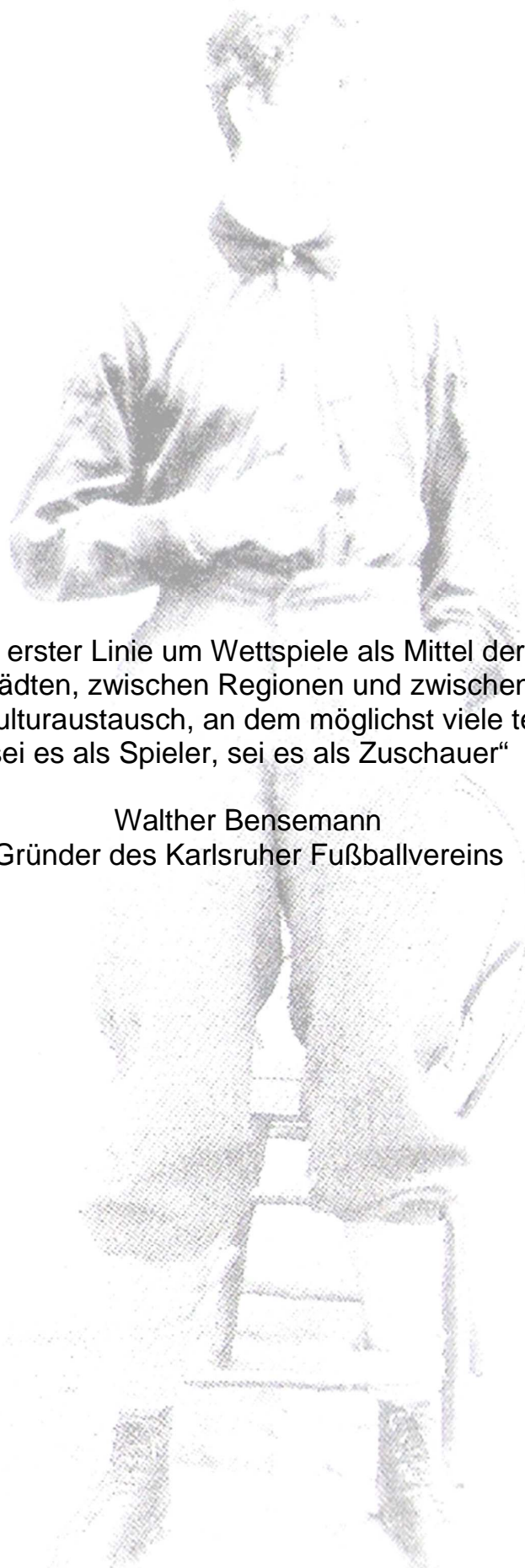
DEUTSCHER VIZEAMTEURMEISTER 1951

**Vereinssatzung
Beitragsordnung**



Stand 15. September 2017

Die nachfolgende Satzung löst die Satzung vom 18. April 1994 ab.



„Mir geht es in erster Linie um Wettspiele als Mittel der Begegnung zwischen Städten, zwischen Regionen und zwischen Ländern. Sozusagen ein Kulturaustausch, an dem möglichst viele teilhaben sollen, sei es als Spieler, sei es als Zuschauer“

Walther Bensemann
Gründer des Karlsruher Fußballvereins

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck des Vereins und Allgemeines.....	4
II. Mitgliedschaft.....	6
III. Mitgliedsbeiträge.....	8
IV. Organe des Vereins.....	9
V. Abteilungen, sportliche Leitung und Spielausschuss.....	13
VI. Finanzen und Vermögen	15
VII. Schlussbestimmungen	16
VIII. Anhänge	18

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck des Vereins und Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Verbandsmitgliedschaften

1. Der am 17. November 1891 von Walther Bensemam auf dem Engländerplatz, Karlsruhe, gegründete Verein führt den Namen

„Karlsruher Fußballverein“
(abgekürzt „KFV“ oder „Karlsruher FV“)

(im Folgenden „Verein“ genannt). Sitz des Vereins und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten ist Karlsruhe.

Die Vereine „International FC 1889 Karlsruhe“ und „Karlsruher Kickers“ gingen 1894 bzw. 1895 in den Verein auf. Seitdem folgten keine weiteren Zusammenschlüsse.

2. Zum 07.04.2014 wurde das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe zum Amtsgericht Mannheim konzentriert. Der Verein wird seitdem im VR 100 265 beim Amtsgericht Mannheim geführt.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes, des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbunds. Er selbst und mit ihm seine Mitglieder sind den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere des Fußballs - mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Ein besonderes Vereinsanliegen ist die Förderung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn. Der Verein verpflichtet sich daher zum Wiederaufbau einer Jugendabteilung Fußball.
3. Der Verein verfolgt außerdem Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Fußballs. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Information der Öffentlichkeit über die Geschichte des Vereins und die Austragung von Veranstaltungen, die in diesem Zusammenhang stehen. Als Teil der Vereinsgeschichte wird dabei ausdrücklich die Frühgeschichte des deutschen Fußballs mit ihren Ursprüngen in Karlsruhe sowie das Leben seiner Fußballnationalspieler und Ehrenspielführer jüdischen Glaubens, Julius

Hirsch und Gottfried Fuchs, des Vereinsgründers Walther Bensemann sowie die historischen Sportstätten „Engländerplatz“ und „Stadion an der Telegrafenkaserne“ verstanden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

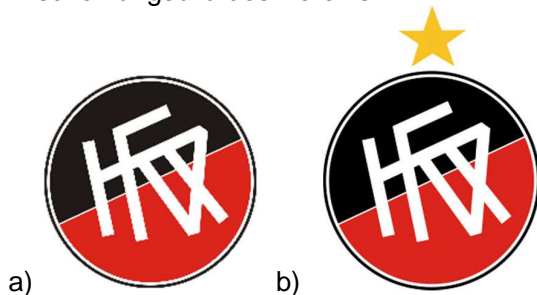
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Jahresbeiträge sind zur Mitte des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn des Kalenderjahres (Januar) fällig, die Jahreshauptversammlung sollte generell in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (Juli, August, September).

§ 4 Handlungsleitende Werte

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung, Völkerverständigung, Internationalität sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein fördert die soziale Integration, Fairness, gegenseitige Achtung und Fair Play und steht damit in der Tradition seines Gründers Walther Bensemann, der im Fußball ein Mittel der Völkerverständigung sah.

§ 5 Vereinsfarben und -emblem

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Die Vereinsfarben gehen auf den International FC 1889 Karlsruhe zurück. Wann immer möglich, sollte dies auch die Spielkleidung der Vereinsmannschaften sein. Alternativ kann eine Schwarz-weiß-Kombination bzw. Schwarz-rot-weiß-Kombination getragen werden.
2. Zur Kennzeichnung von Trikots und anderer nach außen wirkender Gegenstände dürfen ausschließlich die abgebildeten Embleme genutzt werden. Es ist das zentrale Element im Erscheinungsbild des Vereins.



Das Emblem (a) darf mit einem mittig darüber stehenden goldenen Stern ergänzt werden, der die gewonnene Fußballmeisterschaft des Jahres 1910 symbolisiert (siehe b).

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Vereins, Ehrungen

Der Verein besteht aus:

- a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Juniorenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
 - f) Ehrenspielführern
 - g) Ehrenvorsitzenden
-
- a) Aktives Mitglied ist, wer in einer Abteilung des Vereins eine Sportart ausübt oder ein Amt innerhalb des Vereins übernimmt sowie mindestens 18 Jahre alt ist.
 - b) Passives Mitglied ist, wer keine Sportart oder sonstige Vereinstätigkeiten ausübt sowie mindestens 18 Jahre alt ist.
 - c) Juniorenmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - d) Fördermitglieder sind solche mit den Rechten der ordentlichen Mitglieder ausgestattete Personen, die sich zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Betrages verpflichten. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen sowie Personengesellschaften Fördermitglied werden.
 - e) Mitglieder und sonstige Personen, die sich zahlreiche oder hervorragende Verdienste um den Sport im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben haben, können durch die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder die ununterbrochen 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, werden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
 - f) In gleicher Weise können sehr verdiente Spieler der ersten Fußballmannschaft zu Ehrenspielführern ernannt werden. Ehrenspielführer sind vom Beitrag befreit.
 - g) Die Jahresversammlung kann ein Mitglied wegen ausgezeichneter Verdienste in der Vereinsverwaltung auf die Dauer eines Jahres oder auf längere oder unbestimmte Zeit mit Zweidrittel-Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat die Stellung eines Ehrenmitgliedes.

Jede Ehrung (e, f, g) ist mit Ausfertigung einer Urkunde und der Verleihung einer Ehrennadel verbunden und muss vom Vorstand publik gemacht werden. Ehrungen sind Ermessensentscheidungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Jede natürliche Person und juristische Person sowie Personengesellschaft kann Mitglied des Vereins werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.
3. Bei Minderjährigen bedarf das Aufnahmegesuch der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich jedes Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung) und Nutzung seiner persönlichen Daten einverstanden. Die Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins werden.

§ 8 Rechte von Mitgliedern

1. Die Mitglieder sind zum Besuche von sämtlichen Vereinsveranstaltungen berechtigt.
2. Die Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins ist unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Anordnungen des Vorstandes oder die Anweisung der von ihm beauftragten Personen beachtet werden, allen Mitgliedern gestattet.

§ 9 Pflichten von Mitgliedern

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt bzw. gefährdet werden könnte.
2. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anschriftenwechsel unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Das Mitglied ist selbst für die Mitteilung der Adresse verantwortlich.
3. Durch den Eintritt in den Verein (Unterzeichnung des Aufnahmegesuches) akzeptieren die Mitglieder der Vereinssatzungen und die Bestimmungen der dem Verein übergeordneten Verbände. Den Beschlüssen der Vereinsorgane sind Folge zu leisten.

§ 10 Maßregelungen

Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsbestimmungen, unsportliches Verhalten, Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins, mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum können geahndet werden.

Disziplinarische Maßnahmen sind:

- a) Schriftliche Verwarnung
- b) Ausschluss aus dem Verein

§ 11 Austritt aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Austrittserklärungen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, gelten als nicht eingegangen. Die Beitragspflicht des Ausgeschiedenen erlischt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres zum 31. Juni. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.
3. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug sind, können nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) gerichtliche Verurteilung wegen ehrenrühriger Straftaten;
 - b) absichtliche Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl von Vereinseigentum;
 - c) Handlungen, welche dem Vereinsinteresse zuwiderlaufen oder Verstoß gegen die Vereinssatzungen
 - d) unehrenhaftes, unsportliches (gem. §2) oder unkameradschaftliches Verhalten

Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in 2/3-Mehrheit.

III. Mitgliedsbeiträge

§ 12 Festsetzung der Beiträge

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die bisherigen Regelungen gelten ohne Beschluss auf ein weiteres Jahr, falls ein Antrag auf Änderung der bisherigen Festsetzungen der Jahresversammlung nicht vorliegt.

§ 13 Fälligkeit der Jahresbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist zur Mitte des Geschäftsjahres (Januar) zu bezahlen. Bei Vereinseintritt während des Geschäftsjahres wird halbjährig verrechnet, sodass nur noch das ausstehende Halbjahr des Geschäftsjahres bezahlt werden muss.

§ 14 Befreiung von Jahresbeiträgen

Ein Mitglied kann auf Antrag vom Vorstand von der Bezahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden.

§ 15 Beitragshöhe

Die Beitragsordnung im Anhang umfasst die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.

IV. Organe des Vereins

§ 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 17 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft berät und beschließt über die satzungsgemäß ihrer Entschließung unterliegenden Vereinsangelegenheiten in den Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.
2. Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung erfolgt entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder per E-Mail an alle Mitglieder, wobei die Absendung der Einladung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung liegen muss. Die Tagesordnung ist bei der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.
3. Soll über die Erhebung einer Umlage oder über eine sonstige Angelegenheit von großer Tragweite für den Verein Beschluss gefasst werden, so muss der Verhandlungsgegenstand bei der Berufung der Versammlung ausdrücklich bezeichnet werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 18 Jahreshauptversammlung, Einladung

Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist obligatorisch und die wichtigste Versammlung der Mitglieder. Sie erfolgt nach den Bestimmungen von § 17.

§ 19 Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

1. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:
 - 1) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 2) Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - 3) Allgemeiner Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - 4) Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassierer
 - 5) Prüfungsbericht der Revisoren
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Entlastung des Kassierers
 - 8) Berichte aus den Abteilungen durch die Abteilungsvorsitzenden
 - 9) Bestimmung der Wahlleitung
 - 10) Wahl des Vorstandes
 - 11) Wahl der Revisoren
 - 12) Anträge
 - 13) Verschiedenes

2. Die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Inventarliste des Kassierers sind den Mitgliedern während der Versammlung schriftlich den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen (siehe § 36).

3. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Vorstand sind zulässig. Die Punkte 9) bis 11) gelten nur insoweit, als satzungsgemäße Wahlen anstehen.

4. Anträge der Mitglieder zur Jahresversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Abhaltung für notwendig erachtet,
2. mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich mit Begründung die Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. der erste Vorsitzende zurückgetreten und eine Neuwahl notwendig ist

Für die Einberufung und die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der Jahresversammlung.

§ 21 Protokollpflicht

Über den Verlauf der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Leitungsverantwortung

Die Leitung liegt in den Händen des ehrenamtlich tätigen Vorstandes.

§ 24 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen (gem. § 31)
- dem Kassierer
- dem Pressewart / Schriftführer
- dem Schiedsrichter-Obmann
- bis zu fünf jedoch mindestens drei Beisitzern

Die Summe der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 25 Vertretungsberichtigte Vorstandsmitglieder

1. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne einer repräsentativen Außendarstellung.
2. Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er ist für die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und ist für die Koordination aller Aktionen des Vereins verantwortlich.
3. Der zweite und dritte Vorsitzende vertreten den ersten Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bzw. nehmen nach Abstimmung mit den ersten Vorsitzenden die gleichen Aufgaben wahr.
4. Aufgaben der vertretungsberechtigten Vorsitzenden sind: Entscheidungen von großer Tragweite des Vereins, Öffentlichkeitsarbeit & Repräsentation (u. a. Pressearbeit, Internetseite, Social Medias, Veranstaltungsbesuche etc.), interne Koordination und Kommunikation, federführende Organisation von Veranstaltungen, Abhaltungen regelmäßiger Sitzungen, Gewinnung von Förderern, Mitgliederverwaltung und Einberufung von Versammlungen, Mitgliedergewinnung, Verpflichtung von Trainern (in Abstimmung dem entsprechenden Abteilungsvorsitzenden) und Pflege des Vereinsarchivs.

Für eine zweckmäßige Aufgabenteilung, können einzelne Aufgaben auch an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

§ 26 Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands

Soweit sich nicht aus den Satzungen oder dem Amte eines Vorstandsmitgliedes sein Aufgabenbereich ergibt, werden die Vereinsangelegenheiten allgemein oder von Fall zu Fall den einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Erledigung zugewiesen. Zur Beratung und Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen; auch Mitglieder, die nicht dem Vorstande angehören, können beauftragt werden; die Beschlussfassung steht dem Vorstand zu.

§ 27 Vorstandssitzungen

1. Die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins werden in monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen behandelt. Die Vorstandssitzung muss mindestens einmal im Quartal stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Beratungen des Vorstandes sind, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil festgestellt wird, vertraulich. Zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten können auch Nichtmitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 28 Wahlen

1. Der Vorstand, d. h. alle Vorstandsmitglieder, wird von der Jahresversammlung regelmäßig auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Wahl hat einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beisitzer können en bloc gewählt werden. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.
3. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder aber schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch offene Abstimmung. Die Abstimmungen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder unabhängig des Alters, die zum Zeitpunkt der Wahl schon mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind.
5. Wahlen werden von einem von der Versammlung zu ernennenden Wahlleiter - i. d. R. dem Alterspräsidenten - geleitet. Der Wahlleiter wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt oder vom Vorstand benannt. Der Wahlleiter darf kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein.
6. Wiederwahl ist zulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 29 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird Ersatz für das laufende Geschäftsjahr durch den Vorstand bestimmt.

Für den zurückgetretenen ersten Vorsitzenden muss eine Neuwahl nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Neuwahl muss innerhalb eines Monats nach dem Rücktritt erfolgen.

V. Abteilungen, sportliche Leitung und Spielausschuss

§ 30 Abteilungen

1. Derzeit bestehen folgende Abteilungen:
 - a. Fußball Herren (Sportabteilung im Verbandsspielbetrieb)
 - b. Fußball Damen (Sportabteilung im Verbandsspielbetrieb)
 - c. Fußball Alte Herren
 - d. Fußball Schiedsrichter

2. Der Aufbau der Abteilungen „Fußball Jugend“ wird ausdrücklich angestrebt.

Die nachfolgenden Bestimmungen (§32 bis 34) gelten ausschließlich für Sportabteilungen, die im Verbandsspielbetrieb stehen, nicht aber für die Abteilungen „Fußball Alte Herren“ und „Fußball Schiedsrichter“.

§ 31 Abteilungsvorsitzender

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorsitzenden geleitet der auch Mitglied des Vorstandes ist und damit wie der übrige Vorstand von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt wird.
2. Die Abteilungsvorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich und haben die Pflicht den übrigen Vorstand regelmäßig über Geschehnisse des Sportbetriebs zu informieren.
3. Entscheidungen von größerer Tragweite wie der Bestellung eines Trainers sowie die An- und Abmeldung von Mannschaften im Spielbetrieb sind stets nach Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen bzw. mit dem Kassier.
4. Der Abteilungsvorsitzende stellt sicher, dass Gerätschaften und Sportbekleidung des Vereins fachgerecht und sicher aufbewahrt wird. Für einen adäquaten Umgang ist Sorge zu tragen.

§ 32 Spelausschuss, Aufgaben

1. Der Spelausschuss besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, der gleichzeitig Vorsitzender des Spelausschusses ist, sowie zwei bis fünf Beisitzern sowie den Spielführern der Mannschaften.
2. Zu den Aufgaben des Spelausschuss gehört u. a. die Abstimmung mit den Sportverbänden (u. a. Passwesen, Ergebnismeldungen, Spielverlegungen, Mannschaftsmeldungen), Koordination des sportlichen Bereichs, Unterstützung bei organisatorischen Tätigkeiten im Rahmen von Verbandsspielen (z. B. Betreuung der Schiedsrichter, Bereitstellung von Sportkleidung und Verpflegung, Regelung des Waschens von Spielkleidung) und Unterstützung des Trainers / der Trainer (z. B. bei Trainingseinheiten, Vereinbarung von Freundschaftsspielen).
3. Spelausschussmitglieder können vom Abteilungsvorsitzenden ernannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 33 Disqualifikation von Sportlern

Der Abteilungsvorsitzende sowie Spelausschuss der Abteilung sind - zusammen mit dem Trainer / den Trainern - für die Erhaltung der spielerischen Disziplin der Mannschaften verantwortlich; Verfehlungen gegen die Gesetze der Sportlichkeit können mit mündlichen Rügen oder Disqualifikation, d. h. Ausschluss aus dem Spielbetrieb, geahndet werden.

§ 34 Abteilungsvorsitzender Fußball Alte Herren

Der Abteilungsvorsitzende der Abteilung „Fußball Alte Herren“ organisiert Freundschaftsspiele der Abteilung und übernimmt sämtliche Organisations- und Koordinationsaufgaben die in diesem Zusammenhang stehen. Kameradschaftspflege, Außendarstellung und Mitgliedergewinnung sind die Ziele. Er ist Mitglied im Vorstand und informiert den Vorstand regelmäßig über aktuelle Geschehnisse der Abteilung und gibt einen Ausblick auf geplante Aktivitäten.

§ 35 Abteilungsvorsitzender Schiedsrichter

Der Abteilungsvorsitzender Schiedsrichter übernimmt organisatorische und koordinative Aufgaben die in Zusammenhang mit den Verbandsschiedsrichtern des Vereins stehen. Er ist Mitglied im Vorstand und informiert den Vorstand regelmäßig über aktuelle Geschehnisse der Abteilung und gibt einen Ausblick auf geplante Aktivitäten.

VI. Finanzen und Vermögen

§ 36 Kassier, Aufgaben

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden erledigt durch den Kassierer. Es besteht nur eine Vereinskasse, sie wird vom Kassierer verwaltet.
2. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Kassierer den Kassenbericht. Der Bericht besteht aus der Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben, eine Hochrechnung über das angebrochene Geschäftsjahr sowie einer Inventarliste. Der Bericht ist den Mitgliedern schriftlich in der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen. Der Kassenbericht inklusive der zugrundeliegenden Belege sind mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung unaufgefordert den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
3. Auszahlungen von Vereinsgeldern dürfen nur vom Kassierer oder mit seiner Einwilligung vorgenommen werden. Neben dem 1. Vorsitzenden darf nur der Kassier Zugang zum Vereinskonto haben. Auszahlungen über 200 Euro sind stets mit den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Der Kassier koordiniert die Zahlungsbedarfe mit den Sportabteilungen.
5. Der Kassier hat Belege zu einzelnen Zahlungstransaktionen zu sammeln und aufzubewahren und den ferner den Vorstand regelmäßig über den Stand der Finanzen insbesondere der Liquidität zu informieren und damit zu jedem Zeitpunkt die Transparenz über die Finanzsituation zu wahren. Weitere Aufgaben sind die Erhebung der Jahresbeiträge sowie die Sicherstellung deren Vollständigkeit. Ihm obliegt das Mahnwesen bzgl. nicht gezahlter Mitgliedsbeiträge sowie aller weiteren Forderungen des Vereins gegenüber Dritten. Der Kassier hat Sorge zu tragen, dass während Heimspielen Eintrittsgelder eingesammelt werden. Der Kassier übernimmt federführend die Kommunikation mit dem Finanzamt (insbesondere für den Nachweis der Gemeinnützigkeit) und den Banken. Der Kassier prüft und erstellt Spendennachweise für eingegangene Spenden und handelt Leihverträge für Vereinsarchivalien aus (z. B. mit Museen).
6. Der Kassier hat Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinsichtlich der finanziellen Situation des Vereins zu bewahren. Ausnahme sind Dritte mit berechtigtem Interesse (z. B. Banken, Finanzamt).
7. Größere Summen (> 500 EUR) dürfen nicht als Bargeldkasse gehalten, sondern müssen stets auf das Bankkonto einbezahlt werden. Zahlungen des Vereins sind aus Transparenzgründen bevorzugt per Überweisung zu tätigen.
8. Dem Kassier obliegt federführend die Organisation des Verkaufs von Fanartikeln und trägt Sorge, dass ausreichende Bestände im Verein vorgehalten werden.
9. Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich d. h. unentgeltlich. Auslagen, d. h. Geldausgaben des Vereins, die persönlich, an Stelle des Vereins, von Mitgliedern übernommen werden, sind grundsätzlich zu erstatten. Solche Sachverhalte sind vor dem Entstehungszeitpunkt der Ausgabe zunächst mit dem Kassier abzustimmen und müssen nach dem Zeitpunkt der Ausgabe innerhalb von drei Monaten dem Kassier mitgeteilt und belegt werden.

§ 37 Entlastung des Kassiers

Die Entlastung des Kassierers muss auf Antrag der beiden Revisoren geschehen.

§ 38 Revisoren

1. Die Revisoren sind auf der Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Revisoren dürfen grundsätzlich nicht dem Vereinsvorstand angehören.
2. Die Revisoren nehmen nach ihrem Ermessen Einsicht in sämtliche finanziellen Unterlagen und Vorgänge, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen und vergewissern sich, ob im abgelaufenen Geschäftsjahr ordnungsgemäß gewirtschaftet wurde. Auf der Hauptversammlung erstatten sie Bericht.

§ 39 Umgang mit Vereinsarchivalien

1. Vereinsarchivalien, d. h. historische Gegenstände aus der Vereinsgeschichte, dürfen nicht veräußert oder verschenkt werden. Eine Leihgabe ist möglich. Als historische Gegenstände gelten hier in diesem Sinne alle materiellen Gegenstände aus der Zeit vor 1970.
2. Für eine adäquate Lagerung (trocken und kühl) ist Sorge zu tragen. Der Kassier ist dafür verantwortlich, kann aber in Absprache mit dem Vorstand eine andere Person dazu bestimmen.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins (§ 42) sind Vereinsarchivalien an das Stadtarchiv Karlsruhe zu übergeben, wenn dort adäquate Lagerungsbedingungen gewährleistet werden können.

VII. Schlussbestimmungen

§ 40 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 41 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 42
Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorigen Satzungen sind hiermit erloschen.

Karlsruhe, den 15. September 2017

gez. Michael Obert (1. Vorsitzender)

gez. Steffen L. Herberger (2. Vorsitzender)

gez. Andreas Reifsteck (3. Vorsitzender)

VIII. Anhänge

1. Beitragsordnung

Die zu zahlenden Jahresbeiträge der Mitglieder sind nachfolgend dargestellt:

- a) Passives Mitglied
70 EUR
- b) Aktives Mitglied (Abteilungen „Fußball Herren“, „Fußball Damen“ und „Fußball Schiedsrichter“)
90 EUR
- c) Lebenslange Mitgliedschaft (einmalige Zahlung)
1891 EUR
- d) Fördermitgliedschaft
ab 150 EUR frei wählbar (auch jährlich variierbar)
- e) Ermäßigter Beitrag für Studierende, Jugendliche bis 18 Jahre, Berufsauszubildende, Arbeitssuchende, Grundsicherungsempfänger, Flüchtlinge und FSJler*
40 EUR
- f) Auswärtige Mitglieder (Wohnsitz von Karlsruhe mehr als 50 km entfernt)
50 EUR
- g) Familienmitgliedschaft (Eltern bzw. Elternteil/ Ehepaare und Paare in eheähnlicher Gemeinschaft inklusive der Kinder bis zur Volljährigkeit)
150 EUR

*ein Nachweis ist erforderlich

2. Vereinslied (Das „KFV-Lied“)

Das Lied wurde in der Kaiserzeit gedichtet und vom damaligen Zeitgeschehen geprägt.

Die 2. Strophe wird heute nicht mehr gesungen und wurde im folgenden Text nicht berücksichtigt.

Text/Vertonung: Otto Jüngling

1. Strophe

Fußballspiel, du schönster Sport von allen,
Dem wir unsere Jugend weih'n,
Dir soll ewig herrlich Lob erschallen
In dem Karlsruher Fußball-Verein.
Er trägt die schönen Farben schwarz und rot,
Für die wir gehen selbst in den Tod.
|:Drum Freunde, stimmet in den Ruf mit ein:
Hoch der Karlsruher Fußball-Verein.:|

3. Strophe

Mag auch ein Freund uns dann verlassen,
Muß an einen anderen Ort,
So können wir uns sicher d'rauf verlassen:
An "schwarz-rot" denkt er immerfort.
Der schönen Tage er gedenkt allda,
Er ruft ein kräftiges: Hipp, hip-hurra!
|:Den Freunden zu in weiter Fern,
bei denen er geweilt so gern.:|

4. Strophe

Schwör'n woll'n wir heute nochmals Treue
Unserem lieben KFV.
Für ihn wir kämpfen stets aufs neue
Mit ganzer Kraft auf grüner Au.
Wir wollen fest zusammenhalten
So lang' der Jugend Kräfte walten,
|:Dann ist in manchem schönen Streit,
Der sich're Sieg auf uns'rer Seit'.:|